

Wie das BSG die Presse gefügig halten will

Am 10.10.2017 gab es eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (B 12 KR 2/16 R), die im Kreis der vom GMG Geschädigten für Aufregung, Rätselraten und, bei manchen natürlich, für schnelle Antworten und Einsortierungen gesorgt hat.

Tatsächlich geht es um zwei sog. Verfahrensgänge, die sich um das Thema „Versorgungswerk der Presse GmbH“ ranken

SG Gelsenkirchen	S 11 KR 71/13	19.12.2013	SG Koblenz	S 13 KR 1066/13	28.04.2014
LSG-NRW	L 5 KR 35/14	22.10.2015	LSG-RP	L 5 KR 130/14	02.07.2015
BSG	B 12 KR 2/16 R	10.10.2017	BSG	B 12 KR 7/15 R	10.10.2017

und die unterschiedlicher nicht ausgehen können.

Der erste Kläger hat vor dem SG Gelsenkirchen verloren und vor dem LSG-NRW (bestätigt durch das BSG) gewonnen.

Mit Kommentaren versehene Urteile im Verfahrensgang

[2_LSG-NRW L 5 KR 35-14 und B 12 KR 2_26 R mit Kommentaren Rüter_v2.pdf](#)
([\[IG_K-ZG_101\]](#))

Der zweite Kläger hat vor dem SG Koblenz gewonnen, vor dem LSG-RP verloren und das Verfahren vor dem BSG wurde durch Vergleich beendet, weswegen nur das LSG-RP Urteil verfügbar ist.

Mit Kommentaren versehene Urteile im Verfahrensgang

[3_LSG-RP L 5 KR 130-14 und B 12 KR 7_16 R mit Kommentaren Rüter.pdf](#)
([\[IG_K-ZG_102\]](#))

Zunächst zur zweiten Klage: Das Urteil des SG ist nicht verfügbar. Nach LSG-RP Rn 4 ist aber klar, dass das SG Koblenz (S 13 KR 1066/13) die Leistungen nicht als betriebliche Altersversorgung eingestuft hat, weil u.a. der Kläger bei Vertragsschluss kein Arbeitnehmer mehr war und die VwdP keine Versorgungseinrichtung nach § 229 SGB V ist.

Das LSG-RP hat nach Berufung durch die Beklagte das Urteil aufgehoben und der Beklagten Recht gegeben. Das LSG-RP fängt die Geschichte gleich mal mit einer eigenschöpferischen Missachtung der §§ 71 (3) und 151 (3) SGG an, ohne die sie die Berufung gar nicht hätte annehmen dürfen. Wie alle Sozialgerichte bezieht es sich permanent auf Urteile von anderen LSG und das BSG und missachtet damit die Forderung nach einer Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art. 20 (3)). Als besondere Note bezieht sich aber das LSG-RP sogar auf Bücher, die es gelesen und in seinem Sinn verstanden haben will.

Voller Begeisterung beruft man sich darauf, dass das vom **BSG in Rechtsbeugung** „eigenentwickelte“ „Beitragsrecht“ eine andere Zielsetzung habe als das mit der gesetzlichen Definition von „betriebliche Altersversorgung“ versehene Betriebsrentenrecht (Rn 21). Konsequenterweise ist die Begründung des Urteils in Rn 14 – 27 eine besonders eifrig zusammengetragene Sammlung von rechtsbeugenden Argumenten, die selbstverständlich keinerlei Bezug zur Gesetzgebung haben. Das LSG-RP zeigt bei Bezugnahme auf das BVerfG 1 BvR 1660/08 Urteil sogar, dass man mit „juristischer Wortverdreherei und Unterstellung“ wirklich aus allem eine Rechtsbeugung fabrizieren kann.

Zur ersten Klage: Das Urteil des SG Gelsenkirchen (S 11 KR 71/13) liegt auch hier nicht vor. Nach LSG-NRW L 5 KR 35/14 Rn 17-18 ist aber klar: das SG hat das Versorgungswerk der Presse (nachfolgend VwdP) als „Pensionskasse“, die Zahlungen an den Kläger als „Renten der betrieblichen Altersversorgung“ und die Verbeitragung als geltendes Recht eingestuft. Die zwei Verträge des Klägers seien eine „Nutzung des institutionellen Rahmens des *Betriebsrentenrechts*“, d.h. die Gültigkeit des *Betriebsrentenrechts BetrAVR* wird unterstellt ohne sie anhand von Gesetzen und Fakten beweisen zu können.

Das LSG-NRW (L 5 KR 35/14) hat zunächst einmal etwas völlig Unerwartetes und Unübliches getan, es hat seiner gesetzlichen Aufklärungspflicht genüge getan (Rn 5, 23-24) und geklärt, was das Versorgungswerk der Presse (nachfolgend VwdP) tatsächlich ist. Dann hat das LSG beide Parteien davon „überzeugt“, dass ein Richterspruch über eine der beiden Versicherungen für beide gelten könne. Die dafür abgegebene Erläuterung mit § 54(1) SGG vermag nicht zu überzeugen, hat aber ausgereicht die Barmer ruhig zu stellen (Rn 27-28).

Und dann begründet das LSG in aller Klarheit, dass eine Verbeitragung nicht in Frage komme und zwar nicht wegen irgendwelcher rechtsbeugender Ansichten des BSG, sondern weil schlichtweg **§ 229 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB V** nicht gelten könne (Rn 30-32). d.h. das LSG-NRW hält sich an „Gesetz und Recht“:

- _ die vom VwdP vermittelten Versicherung sind privat (Rn 29)
- _ das VwdP ist keine Versicherungs- und Versorgungseinrichtung (Rn 33)
- _ das VwdP ist keine Pensionskasse (Rn 36-37)
- _ Zwar wiederholt das LSG-NRW die **BSG Rechtsbeugung**, dass die in **§ 1 Abs. 1 S. 1 des BetrAVG** zu findende Legaldefinition der betrieblichen Altersversorgung für Leistungen, die dem Arbeitnehmer aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zugesagt werden, für die Auslegung des **§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr 5 SGB V** nicht bindend ist, „weil der Begriff aufgrund der **unterschiedlichen gesetzgeberischen Zielsetzung** (den nur das BSG kennt) im Sinne des Sozialversicherungsrechts weiter zu verstehen sei“. Das LSG-NRW stellt aber locker fest, dass die Versicherung des Klägers auch diesen „weiteren BSG-Begriff“ nicht ausfüllt und dass die **rechtsbeugenden Bedingungen des BSG** nicht erfüllt sind (Rn 35, 38-40).

Und wenn man sich die Bemühungen des LSG-NRW ansieht, dann kann man die Zulassung der Revision „wegen grundsätzlicher Bedeutung“ fast nur als „Dankeschön“ an das BSG wegen der jahrzehntelangen Quälerei mit den „höchstrichterlichen“ Vorgaben zu Rechtsbeugung und Verfassungsbruch verstehen (Rn 43).

Das BSG lässt diese Revision erst einmal 2 Jahre lang liegen, um sie dann anfallartig hervor zu kramen (B 12 KR 2/16 R). Und dann wiederholt das BSG das Urteil des LSG-NRW doch tatsächlich mit eigenen Worten und gibt ebenfalls dem Kläger recht. Das gelingt dann wirklich nur mehr schlecht als recht, weil die Richter des 12. Senats schon daran scheitern, überhaupt zu verstehen, um was für Versicherungen es eigentlich geht (Rn 12, 14).

Es ist auffallend, dass die Urteilsbegründungen der Sozialgerichtsbarkeit generell von Bezugnahmen auf Urteile anderer Sozialgerichte durchsetzt sind. Besonders überbordend geschieht dies beim BSG. Das BSG geht sogar so weit bzgl. des Verständnisses von „Gesetz und Recht“ sich nicht nur permanent auf die eigene „höchstrichterliche Rechtsprechung“ (Rn 13, 14, 16, 17, 23, 24, 28, 30, 33) sondern auch auf Urteile von Landessozialgerichten zu berufen (Rn 15, 21, 22, 26, 27, 29).

Dem angloamerikanischen Rechtssystem (USA, Großbritannien, Australien) steht das kontinentaleuropäische Rechtssystem gegenüber.

Das angloamerikanische „Fallrecht“ ist eine Rechtsordnung, die ihre primäre Rechtsquelle nicht in generellen Gesetzen, sondern in der richterlichen Entscheidung konkreter Fälle hat. Im „Fallrecht“ stützt sich die Rechtsfindung primär auf die frühere Rechtsprechung zu vorangegangenen vergleichbaren Präzedenzfällen.

In Kontinentaleuropa gilt der römisch-germanische Rechtskreis. Parlamentarisch verfasste Gesetze bilden die wichtigste Rechtsquelle. Die Untergruppe des deutschen Rechtskreises (Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Portugal, Schweiz, Griechenland)) zeichnet sich durch seine Systematik aus; es herrschen **rationales, abstraktes und begriffliches Denken** vor (z.B. Abstraktionsprinzip).

Auch im deutschen Recht gibt es Fallrecht, bei welchem vor allem in sehr dynamischen Lebensbereichen, in denen das gesetzte Recht oft der Lebensentwicklung hinterherhinkt und die veralternden Gesetze der fortschreitenden Entwicklung nicht mehr gerecht werden (Mietrecht, Medienrecht, Internetrecht, Arbeitsrecht), und deshalb Fallrechtsgrundsätze **weiter**entwickelt (Richterrecht) werden.

Dies heißt aber auch, dass Fallrecht gemeinhin nicht akzeptiert wird und es Richtern nicht erlaubt ist eigenständig rechtsetzend tätig zu werden und in Selbstermächtigung neues Recht

zu schaffen, welches im **Widerspruch** zu bestehendem Recht bzw. zu den parlamentarisch verfassten Gesetze steht. Dies ist der Fall wenn der 12. Senat des BSG eine „betriebliche Altersvorsorge“ und ein „Beitragsrecht der GKV“ erfindet, welches im Widerspruch zur Legaldefinition der „betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)“ und zum § 229 SGB V steht. Das ist dann eindeutig **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** und **Verfassungsbruch (Art. 20 (3))**.

Die ständigen Versuche zu „Fallrecht“ zeigen einen extremen Mangel an Rechtsverständnis und man fragt sich, was haben diese Sozialrichter eigentlich während ihrer Ausbildung gelernt.

Anstatt so stümperhaft zu versuchen auf das gleiche Ergebnis wie das LSG-NRW zu kommen, wäre es für den 12. Senat des BSG ehrlicher gewesen die Urteilsbegründung kurz zu halten:

Wir stimmen dem LSG-NRW in allen Punkten zu.

- a) **weil es uns zur Beschwichtigung der Presse gerade politisch in den Kram passt**
- b) weil wir es aufgrund mangelnder Fähigkeiten selbst nie und nimmer so schön hin bekommen hätten wie das LSG-NRW. Wenn wir es versucht hätten das Ganze mit eigenen Worten zu begründen, dann hätte aufgrund der Tatsache, dass wir das LSG Urteil nicht so richtig verstehen, weiterer Blödsinn das Licht der Welt erblickt.

Stattdessen hat der 12. Senat des BSG in einer Art „finale furiosi“ die **Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch)** und den **Verfassungsbruch (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz)** zugegeben (Rn 23). Anders als dort behauptet findet dies aber nicht seit jeher statt, sondern seit dem 01.11.2004, als der in Rente gehende Vorsitzende durch den parteipolitisch willfähigen Hartwig Balzer ersetzt wurde und dieser den Begriff „**betriebliche Altersversorgung**“ im Sinne eines selbst erdachten **„Beitragsrechts der GKV“** umgedeutet hat. Mit seiner Erfindung „**institutionelle Abgrenzung**“ war der 12. Senat verfassungswidrig rechtsetzend tätig. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die aus jeglicher Berufs- und Erwerbstätigkeit die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Versorgungssystem schlussfolgern lässt.

An Rechtsbeugung und Verfassungsbruch hat das BSG bis heute festgehalten und hat sich auch durch das BVerfG nicht beeindrucken lassen (Rn 23).

Die Missachtung der „Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs“ führen dazu, dass das BSG in seinem „Beitragsrecht der GKV“ über die **Verbeitragung von privatem Eigentum** schwadroniert (Rn 24). **Wieso jetzt die LV-Versicherungen des Klägers/Lokalredakteurs plötzlich nichts mit seinem Berufsleben zu tun hatten, wird ein unergründliches Geheimnis des BSG bleiben** (Rn24).

Aber wir können laut über die Jetzigkeit von Geständnis (Rn 23) und „nicht rationalem“ Schlussfolgern (Rn 24) nachdenken. Wahrscheinlich glaubt der 12. Senat des BSG die Zeit sei reif dafür den Mitarbeitern der Presse einen „Gefallen“ zu tun, damit diese sich im Gegenzug erkenntlich zeigen und nicht über die Machenschaften des BSG berichten. Die über 10 Jahre währende „höchstrichterliche Rechtsprechung“, die in jedem neuen Urteil eine Fortführung oder gar „Weiterentwicklung“ von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch fordert, zehrt an den Kräften und so dürfte es dazu gekommen sein, dass dies den Richtern des 12. Senats nun langsam aber sicher das letzte bisschen Verstand geraubt haben dürfte.

Wenn man sich die geistigen Klimmzüge des BSG bei der einfachen Aufgabe der Wiederholung der Argumente des LSG-NRW-Urteils in B 12 KR 2/16 R vor Augen führt, dann ist es direkt schade, dass der Kläger im Verfahren B 12 KR 7/15 R sich auf einen Vergleich eingelassen hat. Es darf vermutet werden, dass das BSG an der Aufgabe dem LSG-RP-Urteil (L 5 KR 130/14) und damit dem Sammelsurium der eigenen rechtsbeugenden Argumente zu widersprechen vollends und mit großem Trara gescheitert wäre.

Was bedeutet das BSG Urteil B 12 KR 2/16 R für andere

Vor allem pfeifen es bereits alle ernannten oder selbsternannten Berater im Internet von den Dächern: Das BSG Urteil hat **für alle beim Versorgungswerk der Presse Versicherten** zur Folge, dass die unrechtmäßige Verbeitragung zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Gesetzlichen Krankenkassen ein Ende hat.

4_WKD_Bundessozialgericht_Neues günstiges Urteil im Betriebsrentenstreit.pdf ([IG_O-MP_015])

So war es denn ja wohl auch gemeint durch das BSG. Für **Pressemitarbeiter** besteht ja nun kein Grund mehr gegen diese Ungerechtigkeit anzuschreiben; sie sind doch gar nicht betroffen.

Doch es gibt ein ABER.

Die Leistungen des VwdP und einer FIRMA, die den sonstigen GMG-Geschädigten eine Kapitallebensversicherung (mit den Komponenten Risikoversicherung im Todesfall und langfristige Kapitalansparung im Erlebensfall) ohne/mit zusätzlicher Berufsunfähigkeits-Komponente (im Fall der Berufsunfähigkeit) vermittelt haben, sind **identisch** und für sowohl das VwdP als auch für andere FIRMEN gilt:

- _ Die Bedingungen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr 3 und Nr 5 BSG V sind nicht erfüllt.
- _ Die Leistungen aus diesen Kapitallebensversicherungen sind Privateigentum.
- _ Die Zahlungen, egal ob als Renten oder als Einmalzahlungen, sind keine „betriebliche Altersversorgung“.
- _ Die FIRMEN sind keine Versorgungseinrichtungen und keine Pensionskassen.
- _ Die FIRMEN vermittelten lediglich als "Makler mit Inkassofunktion" Versicherungen zu günstigen Konditionen.
- _ Die Leistungen sind bei pflichtversicherten Rentnern beitragsfrei.

Nach **Art. 3 Grundgesetz ist Gleiches gleich zu behandeln**. Das bedeutet, sämtliche Leistungen aus Kapitallebensversicherungen der GMG-Geschädigten sind in Entsprechung zum LSG-NRW-Urteil L 5 KR 35/14 beitragsfrei; bereits erhaltene Gelder sind zu Unrecht gefordert und sind mit üblicher Verzinsung von der jeweiligen Krankenkasse zurück zu zahlen.

Klagende sollten sich auf das LSG-NRW Urteil L 5 KR 35/14 berufen. Das Urteil des BSG ist wegen zu mäßiger Qualität zur inhaltlichen Bezugnahme eher ungeeignet; beim B 12 KR 2/16 R zählt lediglich das Ergebnis „LSG Urteil bestätigt“.

Der einzige Unterschied zwischen der Situation des Klägers im Verfahren L 5 KR 35/14 und uns GMG-Geschädigten besteht darin, dass dieser die Versicherungsnehmereigenschaft hatte. Aber diese Tatsache ist bedeutungslos, denn es gibt keine gesetzliche Regelung, die aus der Versicherungsnehmereigenschaft die Verbeitragbarkeit von privatem Eigentum ableiten lässt. Insbesondere umfasst **§ 229 SGB V** keine solche Regelung.

Es ist mit dem deutschen Rechtssystem nicht vereinbar sich bei Rechtsprechung auf Gerichtsurteile zu stützen. Wir sollten den Sozialgerichten eine letzte Ausnahme genehmigen: Wenn sie sich in ihrer Rechtsprechung auf LSG-NRW L 5 KR 35/14 berufen und sich in ihrer Rechtsprechung davon leiten lassen, bekommen sie eine letzte Ausnahmegenehmigung.